



CH-3003 Bern

BAZL:

POST CH AG

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/38/27/1
Geschäftsvorfall: ACP2023-026
Ittigen, 21. November 2023

Änderungsverfügung

betreffend

die Verfügung des BAZL vom 12. April 2023 in Sachen temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz für das neue Instrumentenanflugverfahren auf den Flugplatz Meiringen

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

- dass die Luftwaffe ein neues «Required Navigation Performance» (RNP)-Instrumentenanflugverfahren auf den Flugplatz Meiringen (LSMM) eingeführt hat;
- dass aufgrund des neuen RNP-Instrumentenanflugverfahrens bereits eine permanente Anpassung des Nahverkehrskontrollgebiets (TMA) von Meiringen beantragt worden ist;
- dass dieser Antrag im Rahmen des Verfahrens zur Luftraumstrukturänderung 2024 (sog. Jahresverfügung zur Anpassung der Luftraumstruktur 2024) vom BAZL behandelt wird;
- dass zur sicheren Nutzung des neuen RNP-Instrumentenanflugverfahrens vor der entsprechenden TMA-Anpassung die Errichtung eines zeitlich beschränkt aktivierbaren Flugbeschränkungsgebiets («Tempo Restricted Area» bzw. «TEMPO LSR») nötig ist;
- dass die Luftwaffe mit Gesuch vom 31.01.2023 beim BAZL den Antrag auf Errichtung einer TEMPO LSR beantragte;
- dass das BAZL mit Verfügung vom 12. April 2023 eine TEMPO LSR ausgeschieden hat;
- dass die Verfügung am 12. April 2023 in Kraft getreten ist und bis zum 24. November 2023 befristet ist;
- dass die Luftwaffe am 20. September 2023 den Antrag gestellt hat, die TEMPO LSR während der folgenden Daten und Zeiten weiterhin aktivieren zu können: Kalenderwoche (KW) 2 Do-Fr (11.-12. Januar 2024) jeweils 0830-1700 Uhr, KW 2 So (14. Januar 2024) 0800-2400 Uhr, KW 3 Mo-Fr (15.-19. Januar 2024) jeweils 0000-2400 Uhr, KW 3 Sa (20. Januar 2024) 0000-1200 Uhr, KW 10

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

Standort: Papiermühlestrasse 172, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 465 80 49, Fax +41 58 465 80 32
Sabrina.Wirz@bazl.admin.ch
<https://www.bazl.admin.ch/>



- Mo-Do (04.-07. März 2024) jeweils 0830-1130 Uhr, KW 14 Mo-Do (01.-04. April 2024) jeweils 0830-1130 Uhr;
- dass das BAZL nach Anhörung von Luftwaffe und Skyguide für die Festlegung der Luftraumstruktur zuständig ist (Art. 8a und 40 des Luftfahrtgesetzes [LFG; SR 748.0] i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über den Flugsicherungsdienst [VFSD; SR 748.132.1]);
- dass nach Art. 10 der Verordnung des UVEK über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L; SR 748.121.11) das BAZL aus Gründen der Flugsicherheit die Benutzung des Luftraums oder eines Teils des Luftraums mit Beschränkungen belegen beziehungsweise ein temporäres und zeitlich limitiert aktivierbares Flugbeschränkungsgebiet errichten und für dieses spezielle Nutzungsbedingungen festlegen kann;
- dass das BAZL das Airspace Design Expert Team (ADET) und das National Airspace Management Advisory Committee (NAMAC) – welche bereits bezüglich der Verfügung vom 12. April 2023 angehört wurden – über die geplante Verlängerung der TEMPO LSR in Meiringen informiert und sie bis am 9. Oktober 2023 (ADET) bzw. 30. Oktober 2023 (NAMAC) zur Stellungnahme aufgefordert hat;
- dass von den NAMAC- und ADET-Mitgliedern innerhalb der Frist folgende Stellungnahmen beim BAZL eingegangen sind:
- Skyguide / Airspace Management Cell (AMC), 26. September 2023 bzw. 10. Oktober 2023
 - Schweizerischer Hängegleiter Verband (SHV), 9. Oktober 2023
 - Swiss International Airlines Ltd. (SWISS), 9. Oktober 2023
 - Flughafen Zürich AG (FZAG), 12. Oktober 2023
 - Segelflugverband der Schweiz (SFVS), 26. Oktober 2023
- dass der SHV in seiner Stellungnahme vom 9. Oktober 2023 den Antrag stellte, die möglichen Aktivierungszeiten in der KW 14 seien jeweils bis 1030 Uhr zu reduzieren;
- dass der Antrag des SHV nach Rücksprache mit der Luftwaffe durch das BAZL gutgeheissen werden kann;
- dass das BAZL die übrigen Stellungnahmen der Mitglieder des ADET und NAMAC zur Kenntnis genommen hat, darin aber keine Einwände gegen die geplante zeitliche Verlängerung der TEMPO LSR vorgebracht wurden;
- dass es sich lediglich um eine zeitliche Verlängerung der TEMPO LSR in Meiringen bis zur Etablierung der neuen TMAs in Meiringen (vorgesehenes Publikationsdatum der Luftfahrtkarten für die Luftraumstrukturänderung 2024 ist der 21. März 2024) oder spätestens bis zum 4. April 2024 handelt und sämtliche Auflagen und Nutzungsbedingungen, welche in der Verfügung vom 12. April 2023 auferlegt wurden, weiter bestehen bleiben;
- dass die übrigen Luftraumnutzer in der Nutzung des Luftraums wie bisher durch diese Verlängerung nur wenig beschränkt werden, zumal die TEMPO LSR relativ kleinräumig ist und die Aktivierung ausserhalb der Haupt- und Nebensaison der Leichtaviatik stattfindet;
- dass aus denselben Gründen die bereits in der Verfügung vom 12. April 2023 erwogen wurden und aufgrund der vorangegangenen Erwägungen eine zeitliche Verlängerung bis zur Etablierung der neuen TMAs in Meiringen (wobei der letzte Aktivierungsbereich vom 1. bis 4. April 2024 in diesem Fall gegenstandslos würde) oder spätestens bis zum 4. April 2024 ermöglicht werden kann;
- dass die betreffende Dispositiv-Ziffer 2.2 der Verfügung vom 12. April 2023 folglich dementsprechend angepasst werden wird;
- dass gestützt auf Art. 8a Abs. 2 LFG Beschwerden gegen Verfügungen des BAZL zur Festlegung der Luftraumstruktur keine aufschiebende Wirkung haben;

- dass gemäss Art. 6b Abs. 1 LFG und Art. 3 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11) Verfügungen des BAZL auf dem Gebiet des Luftfahrtgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen grundsätzlich gebührenpflichtig sind;
- dass für die vorliegende Änderungsverfügung keine Gebühren erhoben werden.

Aus diesen Gründen wird

verfügt

1. Ziffer 2.2 des Dispositivs der Verfügung vom 12. April 2023 betreffend die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz für das neue Instrumentenanflugverfahren auf den Flugplatz Meiringen wird unter Gutheissung des Antrags des SHV vom 9. Oktober 2023 hiermit geändert und lautet neu wie folgt (Änderungen unterstrichen):

«Die TEMPO LSR kann vor der Etablierung der neuen TMAs in Meiringen ausschliesslich während den jeweiligen in Anhang 2 zu dieser Verfügung erwähnten Daten und Zeiten sowie den Daten und Zeiten der nachfolgenden Liste aktiviert werden. Die Veröffentlichung der TEMPO LSR sowie die genauen Aktivierungszeiten werden vorgängig mittels Notice to Airmen (NOTAM) bekannt gegeben und mittels Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert. Der Antrag auf Veröffentlichung eines NOTAM ist durch die Luftwaffe spätestens drei Werktage vor der geplanten Aktivierung der TEMPO LSR bei der Luftfahrtinformationsfreigabestelle des BAZL (LIFS) einzureichen. Die TEMPO LSR muss durch die Luftwaffe beim NOTAM Office (NOF) umgehend deaktiviert werden, wenn diese nicht mehr gebraucht wird.»

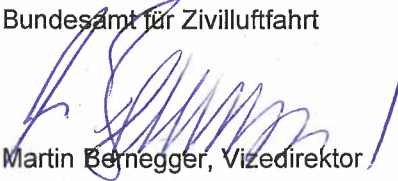
Daten und Zeiten für die Aktivierung:	KW 2 Do-Fr (11.-12. Januar 2024)	jeweils 0830-1700 Uhr
	KW 2 So (14. Januar 2024)	0800-2400 Uhr
	KW 3 Mo-Fr (15.-19. Januar 2024)	jeweils 0000-2400 Uhr
	KW 3 Sa (20. Januar 2024)	0000-1200 Uhr
	KW 10 Mo-Do (04.-07. März 2024)	jeweils 0830-1130 Uhr
	KW 14 Mo-Do (01.-04. April 2024)	jeweils 0830-1030 Uhr

2. Das restliche Dispositiv der Verfügung vom 12. April 2023 bleibt unverändert in Kraft.
3. Für die vorliegende Änderungsverfügung wird keine Gebühr erhoben.
4. Eröffnung der Änderungsverfügung:
- 4.1 Diese Verfügung ist folgendem Adressaten per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:
- Kdo Luftwaffe, Bolligenstrasse 56, 3003 Bern
 - Military Aviation Authority, Militärflugplatz, 1530 Payerne
- 4.2 Eine Kopie dieser Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mitzuteilen:
- Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
 - Swiss International Airlines Ltd., z.H. Herr P. Koch, P.O. Box ZRHS/O/KPE, 8058 Zürich Flughafen
 - Flughafen Zürich AG (FZAG), z.H. Herr J. Döbelin, Postfach, 8058 Zürich Flughafen

- Schweizerischer Hängegleiter-Verband (SHV), z.H. Herr Ch. Markoff, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
- Schweizer Segelflugverband (SFVS), z.H. Herr D. Leemann / F. Schwerzmann, Maihofstrasse 76, 6006 Luzern

4.3 Diese Verfügung wird in zusammengefasster Form im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert und kann auf der Homepage des BAZL (www.bazl.admin.ch) oder telefonisch unter der Nummer 058 467 40 53 beim BAZL (Sekretariat der Abteilung Sicherheit Infrastruktur) angefordert werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt


Martin Bernegger, Vizedirektor
Leiter Abteilung Sicherheit Infrastruktur


Jeroen Kroese
Sektion Luftraum

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Gemäss Art. 22a Abs. 1 Bst. c des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) steht die Frist vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar still. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopie an:

extern per E-Mail an: Tamara Habich (tamara-agnes.habich@vtg.admin.ch), Axel Maubach (Axel.Maubach@vtg.admin.ch), Stefan Pelka (Stefan.Pelka@skyguide.ch), Oliver Krause (oliver.krause@skyguide.ch)

Intern: D, LSI, SISS/bol, kic, ocr, wis, SILR/ceg, bau, nym, SIFS/obs, bub, nir, LIFS, SIAP/waa, LSB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM, UAS